

Inserat in der Limmatwelle vom Donnerstag, 30. März 2017

GEMEINDE NEUENHOF

An der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2016
2. Genehmigung der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland mit den vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage.
Ausgenommen vom Beschluss sind folgende Teile der Planung, die von der Einwohnergemeindeversammlung zur Überprüfung/Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen wurden:
 - **Hochhäuser (Bau- und Nutzungsordnung/BNO und Bauzonenplan)**
Verzicht auf Bestimmungen zu den Hochhäusern (§ 9 BNO) und Streichung der entsprechenden Signaturen im Bauzonenplan
 - **Umzonung "Bifang" (Bauzonenplan)**
Verzicht auf Umzonung der Parzellen Nr. 490, 492 und 493 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA in die Wohnzone W4
 - **Kleiner Grenzabstand (Bau- und Nutzungsordnung/BNO)**
Beibehalten der rechtskräftigen Abstandsvorschriften für den kleinen Grenzabstand (§ 25 Abs. 2 BNO)

Die Beschlüsse (mit Ausnahme der drei Überweisungen/Teilrückweisungen) unterstehen gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Dieses kann von 1/10 aller Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach Veröffentlichung der Beschlüsse ergriffen werden. Unterschriftenlisten können bei der Gemeindekanzlei Neuenhof bezogen und vor Beginn der Unterschriftensammlung zur Vorprüfung des Wortlautes des Begehrens eingereicht werden.

Über die angenommenen Überweisungen/Teilrückweisungen kann erst an einer kommenden Einwohnergemeindeversammlung Beschluss gefasst werden.

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 1. Mai 2017

Neuenhof, 28. März 2017

GEMEINDERAT NEUENHOF